



***AUSTRIAN  
TAEKWONDO  
FEDERATION***

# Trainerordnung

Österreichischer Taekwondo Verband

Au 15

A-6134 VOMP

ZVR 012244781

<http://www.oetdv.at>

### 1.0.0. **Definition**

Die Trainerordnung regelt alle administrativen und organisatorischen Angelegenheiten für Taekwondo in Österreich. Die Ausbildung und Schulung von TKD-TrainerInnen ist Angelegenheit des ÖTDV, in Zusammenarbeit mit den Bundesanstalten für Leibeserziehung (BAFL) bzw. Sportakademien.

#### 1.1.0

In den Mitgliedsvereinen des ÖTDV sollten grundsätzlich nur lizenzierte TrainerInnen des ÖTDV tätig sein.

#### 1.2.0

Das Ressort Trainerwesen wird vom ÖTDV-Referenten für Trainer- Lehr - und Ausbildungswesen (Referat Ausbildung RA) geleitet.

#### 1.3.0

In der Ö-TKD-Trainerausbildung sollen in allen Stufen nur solche Personen tätig sein, die über eine höhere Ausbildung verfügen, als die Stufe in der sie unterrichten.

### 2.0.0 **Regelung für die Erlangung der Ö-TKD-Lehrerlizenz**

Interessenten, die in der Trainerausbildung tätig werden möchten, wenden sich unter Angabe der Unterrichtswünsche (Unterrichtsfächer) der in Frage kommenden Unterrichtsstufen unter Angabe der absolvierten Ausbildungen und Qualifikationen an das Referat (RA) bzw. werden von eben Diesem kontaktiert.

### 3.0.0 **Regelung für die Bestellung der Lehrbeauftragten in den Stufen der Ö-TKD-Trainerausbildung:**

#### 3.1.0

Grundsätzlich sollten vorrangig Mitglieder des ÖTDV in der fachspezifischen Ausbildung tätig sein. Für spezielle Ausbildungsteile können auch andere Personen, wenn diese anerkannte Spezialisten sind, als Lehrbeauftragte bestellt werden.

#### 3.2.0

Der Referent (RA) erstellt mit den jeweiligen Lehrbeauftragten Lehrinhalte und Lehrunterlagen für die einzelnen Ausbildungsstufen.

#### 3.3.0 Die einzelnen Stufen der TKD Trainerausbildung sind:

1.Stufe: Ö-TKD-Übungsleiter	= Ö-TKD- Vereinstrainerlizenz	D
2.Stufe: Ö-TKD-Lehrwart/Instruktor	= Ö-TKD- Vereinstrainerlizenz	C
3.Stufe: Ö-TKD-Trainer	= Ö-TKD- Verbandstrainerlizenz	B
4.Stufe: Ö-TKD-Diplom Trainer	= Ö-TKD- Verbandstrainerlizenz	A

Die Ausbildungsstufen müssen in dieser Reihenfolge absolviert werden.

#### 3.4.0

Die Ausbildung zum Ö-TKD-Übungsleiter ist eine verbandsinterne Ausbildung und dient als Vorschulung für die Lehrwarte/Instruktoren Ausbildung. Sie ist daher eine sportartspezifische Ausbildung. Die wesentlichen Lehrinhalte die als Aufbaustufe zum Lehrwart notwendig sind, werden vom ÖTDV Referat in Anlehnung an die Vorgaben des Bundes, der BSO und der Sportakademien festgelegt. (Stundenanzahl 45 - 50)

#### 3.5.0

Die Ö-TKD-Lehrwarte/Instruktoren Ausbildung ist eine staatliche, bundeseinheitliche Ausbildung und wird vom ÖTDV in Zusammenarbeit mit einer BAFL/Sportakademie durchgeführt. Die Lehrwartausbildung besteht aus einem allgemeinen Teil, welcher bundeseinheitliche Lehrinhalte hat, die von der BAFL vorgeschrieben und gelehrt werden und einem fachspezifischen Teil, welcher vom jeweiligen Fachverband (ÖTDV) vorgeschrieben und gelehrt werden. Die Anzahl der Unterrichtseinheiten und die Unterrichtsfächer werden durch das Schulunterrichtsgesetz festgelegt. Die Lehrbeauftragten werden für den allgemeinen Teil von der BAFL und für den fachspezifischen Teil vom Fachverband bestellt.

### 3.6.0

Die Ausbildung zum Ö-TKD-Trainer ist sportartspezifisch und wird in Zusammenarbeit einer BAFL/Sportakademie mit dem ÖTDV durchgeführt. Der Lehrplan wird vom Gesetz vorgegeben und vom ÖTDV ausgefüllt. Die Referenten werden über das RA bestellt. Sie setzt sich aus allgemeiner und spezieller Trainerausbildung zusammen.

Die allgemeine Trainerausbildung ist eine sportartunabhängige, bundeseinheitliche Ausbildung, welcher von den BAFL/Sportakademien Österreichs alljährlich durchgeführt wird.

Die Ausbildung erfolgt nach dem Lehrplan des Unterrichtsministeriums und dauert 1 Semester das in Blockform abgehalten werden. Die Lehrbeauftragten werden von der BAFL bestellt. Die spezielle TKD spezifische Ausbildung ist sportartspezifisch und dauert ebenfalls 1 Semester. Die Lehrbeauftragten werden von der BSPA und dem RA bestellt.

### 3.7.0

Die Ausbildung zum Ö-TKD-Diplom Trainer ist sowohl sportartunabhängig wie sportartspezifisch und wird in Zusammenarbeit einer BAFL/Sportakademie mit dem ÖTDV durchgeführt. Der Lehrplan wird vom Gesetz vorgegeben und von der BSPA in Absprache mit dem Verband ausgefüllt. Die Referenten werden über die BSPA sowie den TKD Verband bestellt.

## 4.0.0 **Teilnahmebedingungen, die grundsätzlich für alle Stufen der Ö-TKD-Trainerausbildung gelten:**

- ordentliche Mitgliedschaft in einem ÖTDV Verein
- Inhaber eines gültigen TKD-Ausweises laut AO
- Mindestalter 18 Jahre
- die in den einzelnen Stufen geforderte Mindestgraduierung
- Strafregisterbescheinigung inkl. Kinder- und Jugendvorsorge

### 4.1.0 Regelung für die Ö-TKD-Übungsleiterausbildung:

Diese fachspezifische Ausbildung kann von den Landesverbänden unter Einhaltung der TO und des ÖTDV Lehrplanes bei Bedarf selbständig durchgeführt werden.

#### 4.1.1

Die Ausschreibung zu einer Ö-TKD-Übungsleiterausbildung muss an alle Mitgliedsvereine des jeweiligen Bundeslandes ergehen.

Die Ausschreibung muss mindestens 4 Monate vorher erfolgen und folgende Daten erhalten:

- Ort, Datum und Zeitplan
- den für Ausbildung und Organisation Verantwortlichen und alle Lehrbeauftragten
- Teilnahmebedingungen und Voraussetzungen
- Kosten
- Meldeadressen und Meldeschluss
- Auskünfte
- Sonderregelungen, wichtige Hinweise
- Anmeldeformular
- Datum der Ausschreibung
- Quartieradressen

#### 4.1.2

Die Inhaber der Ö-TKD-Trainerlizenz D sind berechtigt, an der Ö-TKD-Lehrwarte/Instruktoren Ausbildung teilzunehmen und in allen ÖTDV Mitgliedsvereinen als Übungsleiter tätig sein.

#### 4.1.3

Voraussetzung für die Teilnahme: Mindestgraduierung 3.Kup (ÖTDV) Die Abhaltung einer Ergänzungsprüfung steht den Landesverbänden bei Bedarf frei.

#### 4.1.4

Die LV sind, um das generelle Ausbildungsziel „Abhaltung einer Trainingseinheit“ zu erreichen verpflichtet, die aufbauenden Pflichtgegenstände die als Basis für die LW Ausbildung dienen, zu unterrichten. Diese sehen eine Mindeststundenanzahl von 50 Stunden vor. In allen anderen Belangen sind sie frei, jedoch dürfen sie eine Stundenanzahl von 55 nicht überschreiten. Ein Rahmenkonzept Übungsleiterausbildung des RA liegt für die Landesverbände vor.

#### 4.1.5

Für die Teilnehmer an der TKD-Übungsleiterausbildung besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht bei allen im Lehrplan angegebenen Stunden. Voraussetzung für die Abschlussprüfung. Bei einem entschuldigtem Fernbleiben von max. 10 % der gesamten Stunden ist eine Prüfungsteilnahme nur möglich, wenn über die Fehlstunden eine Feststellungsprüfung positiv abgelegt wurde.

Sollten die Fehlstunden mehr als 10 % betragen (auch entschuldigt), ist die Prüfungsteilnahme nicht mehr möglich. Die Prüfung kann erst bei der nächsten Übungsleiterausbildung abgelegt werden, sobald die Fehlstunden nachweislich besucht wurden.

#### 4.1.6

Die Abschlussprüfung besteht aus einer theoretischen und zwei praktischen Prüfungen. Die theoretische Prüfung ist schriftlich oder mündlich bei dem jeweils in diesem Fach vortragenden Lehrbeauftragten abzulegen und sollte in Form eines Fachgespräches in der Dauer von 10 Minuten durchgeführt werden. Die praktische Prüfung besteht im 1. Teil aus der Überprüfung des Eigenkönnens und im 2. Teil aus einem Lehrauftritt (d.h., der Prüfungsabsolvent hat eine Gruppe von TKD Sportlern ein von der Prüfungskommission vorgegebenes Programm zu lehren). Die Prüfungskommission für den praktischen Teil muss aus min. 2 Personen bestehen, die als Lehrbeauftragte in der Übungsleiterausbildung tätig waren.

#### 4.1.7

Das Lehrprogramm für den Lehrauftritt wird aus einem entsprechenden Themenkatalog gelöst. Die Vorbereitungszeit nach Bekanntgabe des Themas beträgt 20 Minuten. Der Lehrauftritt sollte mindestens 10 Minuten dauern.

#### 4.1.8

Nach der Absolvierung aller Prüfungsteile entscheiden die Lehrbeauftragten in einer Notenkonferenz über „Bestanden“ „nicht bestanden“ oder „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ . Wenn jemand die Prüfung nicht bestanden hat, so kann er diese bei der nächsten Übungsleiterausbildung wiederholen.

#### 4.1.9

Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird den Teilnehmern an der TKD-Übungsleiterausbildung die Ö-TKD-Trainerlizenz D - Übungsleiter zuerkannt.

#### 4.1.10

Die Voraussetzungen für die Erlangung der Ö-TKD-Übungsleiterlizenz sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- 1. Kup ÖTDV anerkannt
- Inhaber eines gültigen TKD Ausweises
- Strafregisterbescheinigung inkl. Kinder- und Jugendvorsorge
- positive Absolvierung der Übungsleiterausbildung

#### 4.1.11

Zur Abschlussprüfung muss das RA informiert werden, sodass ein Mitglied Kommissionsmitglied entsandt werden kann.

#### 4.1.12

Die Bestellung der Lehrbeauftragten für die Ö-TKD-Übungsleiterausbildung, sowie die Bestimmung des Hauptverantwortlichen ist Angelegenheit des jeweiligen Landesverbandes, muss sich aber an den Vorgaben der Trainerordnung ÖTDV orientieren.

#### 4.1.13

Die Kostenkalkulation, Festsetzen der Teilnahmegebühren und Honorierung der Lehrbeauftragten obliegt dem jeweiligen Landesverband.

### 4.2.0 **Regelungen für die Ö-TKD-Lehrwarte/Instruktorenausbildung**

#### 4.2.1

Die Organisation der Lehrwarte/Instruktoren Ausbildung ist Angelegenheit des RA

#### 4.2.2

Teilnahmebedingungen und Voraussetzungen.

- ÖTDV-Mitglied
- Mindestalter 18 Jahre am Tag der Prüfung
- Mindestgraduierung 1. Dan
- Taekwondo – Übungsleiterausbildung
- Strafregisterbescheinigung inkl. Kinder- und Jugendvorsorge
- Positive Absolvierung der Eignungsprüfung (Beherrschung der praktischen und theoretischen Erfordernisse zum Zeitpunkt der Prüfung entsprechend dem Prüfungsprogramm zum 2.Dan)

#### 4.2.3

Die Lehrinhalte und -unterlagen werden im allgemeinen Teil von der Sportakademie (BafL) festgelegt und sie bestellt auch die für diese Gegenstände zuständigen Lehrbeauftragten. Für den sportartspezifischen Bereich erstellt das RA mit den Referenten die Lehrinhalte.

#### 4.2.4

Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden sowie die Unterrichtsfächer werden von Gesetzes wegen vorgeschrieben und müssen eingehalten werden. In einigen Bereichen besteht Wahlmöglichkeit.

#### 4.2.6

Um an der Abschlussprüfung teilnehmen zu dürfen, ist eine generelle Anwesenheitspflicht erforderlich. Bei einem entschuldigtem Fehlen in geringem Ausmaß, ist nach einer Feststellungsprüfung über den Stoff der Fehlstunden eine Teilnahme ebenfalls möglich.

#### 4.2.7

Voraussetzungen für die Erlangung der Ö-TKD-Trainerlizenz C:

- Positiv abgeschlossene TKD-Lehrwartausbildung unter Berücksichtigung aller Teilnahmebedingungen und positivem Abschluss.

#### 4.2.8

Nach positiver Absolvierung der Abschlussprüfung wird vom ÖTDV die Ö-TKD Trainerlizenz C - Vereinstrainer in den Ausweis eingetragen.

#### 4.2.10

Über die Anerkennung von Ausbildungen für die Lehrwartausbildungen entscheidet die BAFL im Allgemeinen, und der ÖTDV im fachspezifischen Bereich. Die Abschlussprüfung muss jedoch in allen vorgeschriebenen Fächer absolviert werden.

#### **4.3.0 Regelung für die allgemeine Trainerausbildung**

##### 4.3.1

Die allgemeine Trainerausbildung, welche 1 Semester dauert, ist eine sportartunabhängige Ausbildung und wird alljährlich von der BAFL/Sportakademie durchgeführt.

##### 4.3.2

Interessenten benötigen die Zustimmung des Fachverbandes für die Teilnahme. Weiters wird die Lehrwarte/Instruktoren Ausbildung vorausgesetzt.

##### 4.3.3

Für die Teilnahme ist die Mitgliedschaft beim ÖTDV (gültiger TKD Ausweis laut AO) unbedingt erforderlich.

##### 4.3.4

Alle sonstigen Angelegenheiten werden von der Veranstaltenden BAFL/Sportakademie wahrgenommen.

#### **4.4.0 Regelung für die spezielle Trainerausbildung**

##### 4.4.1

Die spezielle Trainerausbildung wird in Zusammenarbeit mit einer BAFL/Sportakademie durchgeführt, und die Anzahl der Stunden ist festgelegt. Bei den Lehrinhalten besteht größtenteils eine Wahlmöglichkeit durch den Fachverband ÖTDV.

##### 4.4.2 Teilnahmebedingungen:

- Mitglied des ÖTDV (gültiger TKD Ausweis laut AO)
- Absolvent der TKD Spezifischen InstruktorInnen Ausbildung und der allgemeinen Trainerausbildung
- Mindestgraduierung 3. Dan (ÖTDV)
- Mindestalter 25 Jahre
- Strafregisterbescheinigung inkl. Kinder- und Jugendvorsorge

##### 4.4.3

Nach positiver Absolvierung der Abschlussprüfung wird die Trainerlizenz B - Verbandstrainer, in den Ö-TKD-Ausweis eingetragen.

##### 4.4.4

Voraussetzungen für die Erlangung der Ö-TKD-Trainerlizenz B - Verbandstrainer:

- Mitglied des ÖTDV (gültiger TKD Ausweis laut AO)
- Mindestalter 25 Jahre
- mind. 3. Dan (ÖTDV)
- Strafregisterbescheinigung inkl. Kinder- und Jugendvorsorge
- positive Absolvierung der speziellen Trainerausbildung

#### 4.5.0 **Regelung für die Diplom Trainerausbildung**

##### 4.5.1

Die spezielle Diplom-Trainerausbildung wird in Zusammenarbeit mit einer BAFL/Sportakademie durchgeführt, und die Anzahl der Stunden ist festgelegt. Bei den Lehrinhalten besteht zur Hälfte eine Wahlmöglichkeit durch den Fachverband ÖTDV.

##### 4.5.2 Teilnahmebedingungen:

- Mitglied des ÖTDV (gültiger TKD Ausweis laut AO)
- Absolvent der TKD Spezifischen Trainer Ausbildung
- mehrjährige Trainertätigkeit auf internationalem Leistungsniveau
- Englisch Kenntnis auf Maturaniveau (Nachweis)
- Empfehlung durch den Verband
- Mindestgraduierung 3. Dan (ÖTDV)
- Strafregisterbescheinigung inkl. Kinder- und Jugendvorsorge
- Mindestalter 30 Jahre

##### 4.5.3

Nach positiver Absolvierung der Abschlussprüfung wird die Trainerlizenz A - Verbandstrainer, in den Ö-TKD-Ausweis eingetragen.

##### 4.5.4

Voraussetzungen für die Erlangung der Ö-TKD-Trainerlizenz A - Verbandstrainer:

- Mitglied des ÖTDV (gültiger TKD Ausweis laut AO)
- Mindestalter 30 Jahre
- mind. 3. Dan (ÖTDV)
- positive Absolvierung der Diplom Trainerausbildung

#### 5.0.0 **Regelung für den ÖTDV Trainerlizenzert**

Jeder Inhaber einer ÖTDV Lizenz nach Trainerordnung ist zum Erhalt dieser verpflichtet, alle 2 Jahre eine TKD spezifische Fortbildung im Ausmaß von mindestens 6 Unterrichtsstunden aktiv dem ÖTDV nachzuweisen. Sollte die Fortbildung nicht nachgewiesen werden, wird die Lizenz ruhend gestellt.

#### 6.0.0. **Regelung für den ÖTDV Trainerlizenzentzug**

Bei groben Verstößen gegen die Interessen des ÖTDV ist der Vorstand ermächtigt, eine Trainerlizenz zu entziehen.